

II-5532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2809 13

1992 -04- 0 9

ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Mandatsverzicht durch Dr. Friedhelm Frischenschlager

Die Hauptwahlbehörde ist als zuständiges Organ von einer Verzichtserklärung auf die Ausübung eines Nationalratsmandates zu verständigen. In der Vergangenheit haben in zahlreichen Fällen Abgeordnete vor ihrer Angelobung auf politischen Druck ihrer Partei hin Verzichtserklärungen unterschrieben, die kein Datum enthielten. Nach der geltenden Rechtslage kann jedoch ein Abgeordneter jederzeit eine derartige Erklärung einseitig widerrufen. Der Grundsatz des freien Mandates soll damit gegenüber dem Machtanspruch von Parteizentralen Vorrang haben, wobei im Falle des Vorliegens einer Blanko-Verzichtserklärung jederzeit durch Einsetzen des aktuellen Datums der Mandatsverzicht aktiviert werden könnte. Aus gut unterrichteten Kreisen haben die unterzeichneten Abgeordneten von einer Diskussion über die Dauer der Mandatsausübung von Dr. Friedhelm Frischenschlager in Gremien der Freiheitlichen Partei Österreichs erfahren. Sie richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Lag oder liegt der Hauptwahlbehörde vonseiten des Abgeordneten Dr. Friedhelm Frischenschlager eine Verzichtserklärung auf sein Nationalratsmandat vor?
2. Liegt der Hauptwahlbehörde die Erklärung eines Widerrufs einer derartigen Verzichtserklärung durch Dr. Friedhelm Frischenschlager vor?
3. Zu Frage 1 und 2: Entspricht diese Praxis den sonstigen Gebräuchen bei Freiheitlichen Nationalratsabgeordneten?